
Anhang 1 zu Artikel 4

(Stand 01.09.2013)

Vermietung von Schiffsliegепläätzen des Kantons Bern Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**A. Dauer und Kündigung**

1. Das Mietverhältnis ist, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich anders vermerkt, unbefristet.
2. Die Kündigung ist zulässig auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
3. Die Kündigung des Mietvertrags hat schriftlich vor Beginn der Kündigungsfrist zu erfolgen. Die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
4. Der Vermieter kann jederzeit das Mietverhältnis auflösen, wenn die Mieterin oder der Mieter die Bestimmungen der Schiffsliegепlatzverordnung (SLPV), des Mietvertrags oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verletzt oder wenn unter Missachtung der Sorgfaltspflichten Schäden an der Anlage oder an anderen Schiffen verursacht werden.
5. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Schiff sowie sämtliche am Mietobjekt angebrachten privaten Gegenstände wie Ketten, Tauwerk oder Vorhängeschlösser bis spätestens am Tag des Vertragsablaufs, 12.00 Uhr, vom Schiffsliegепlatz zu entfernen.

B. Mietzins

6. Der Mietzins wird in der Regel zu Beginn des Jahres für die ganze Mietperiode in Rechnung gestellt.
7. Im Mietzins sind die aktuelle Mehrwertsteuer und die Abgaben für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern inbegriffen. Auf der Mietzinsrechnung werden die Beträge separat ausgewiesen.

8. Anpassungen des Mietzinses werden schriftlich mindestens einen Monat vor Beginn der Kündigungsfrist mitgeteilt. Erfolgt innert Monatsfrist keine Kündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist durch die Mieterin oder den Mieter, ist ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins geschuldet.

C. Benützung des Schiffsliegeplatzes

9. Schiffsliegeplätze im Wasser dürfen nur durch Schiffe mit gültigem Schiffsausweis belegt werden. Wird das Schiff vorübergehend ausser Verkehr gesetzt, ist es vorgängig aus dem Wasser zu entfernen.
10. Kann die in der SLPV festgelegte Gebrauchspflicht zwischen dem 1. April und dem 30. September nicht eingehalten werden, ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, darüber schriftlich und begründet vorgängig zu informieren. Der Vermieter kann die Mieterin oder den Mieter für das laufende Kalenderjahr von der Gebrauchspflicht entbinden.
11. Die höchstzulässigen Schiffsmasse gemäss Vertrag sind zwingend einzuhalten. Zusätzliche am Schiff angebrachte Ausrüstungen wie Badeplattformen, Bugspriete, Ankerhalterungen dürfen eine fachgerechte Vertäuerung des Schiffes im Platz nicht beeinträchtigen und den dafür bestimmten Raum nicht überschreiten. Abgelegte Masten dürfen nicht in benachbarte Plätze hineinragen.
12. Am Schiffsliegeplatz darf nur ein einziges Schiff vertäut werden. Das Vertäuen von zusätzlichen Beibooten, Paddelbooten, Badegeräten und dergleichen ist nicht gestattet.
13. Schiff und Zubehör sind fachgerecht zu vertäuen und zu sichern.
14. Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. An den vorhandenen Anlagen dürfen weder Änderungen vorgenommen noch zusätzliche Einrichtungen (Polsterungen, Pneus, Vogelschutzeinrichtungen usw.) angebracht werden. Gestattet sind jedoch Auffangleinen und handelsübliche mit Seilwerk befestigte Fender.

Der Vermieter ist berechtigt, bei vertragswidrig vorgenommenen Änderungen oder bei zusätzlich angebrachten Einrichtungen nach vorhergehender Mahnung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters den ursprünglichen Zustand herzustellen.

15. Das Ufer ist nicht Gegenstand des Mietverhältnisses. Bauliche Eingriffe oder feste Einrichtungen am Ufer sind nicht zulässig.
16. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, allfällige Mängel an der Anlage dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt die Mieterin oder der Mieter die Meldung, so haftet sie oder er für den Schaden, der dem Vermieter daraus entsteht.
17. Auf dem Schiff vorhandene Alarmanlagen dürfen benachbarte Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Umwelt nicht stören. Das Anbringen von lärmenden Vorrichtungen zum Vertreiben von Tieren ist untersagt.

D. Vorübergehende Einschränkung oder Unmöglichkeit der Benützung

18. Die Mieterin oder der Mieter muss Arbeiten an der Sache dulden, wenn sie zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
19. Muss das Schiff wegen Reparatur- oder Bauarbeiten am Schiffs Liegeplatz oder in dessen Bereich vorübergehend entfernt werden, ist der Vermieter nicht verpflichtet, der Mieterin oder dem Mieter einen anderen Schiffs Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Die Mieterin oder der Mieter hat das Schiff auf eigene Kosten zu entfernen.
20. Sofern der Gebrauch des Schiffs Liegeplatzes während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich ist, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

E. Schlussbestimmungen

21. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Vertragsexemplar.
22. Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 33 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹ sowie dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)².

¹ SR 272

² BSG 161.1